



RA-MICRO

RA-MICRO Kanzleisoftware

Wichtiges Update 9.09

Das neue **RA-MICRO** Update 9.09 ist abrufbereit!!!

Hierin sind folgende **wichtige Änderungen** enthalten, daher ist es empfehlenswert dieses *Online* bzw. *per CD-ROM* abzurufen.

1. **Änderung der ELSTER-Schnittstelle**

ab **15. September 2009** finden wesentliche Änderungen bei den Finanzämtern zu ELSTER statt, daher erfordert dieses Anpassungen der **RA-MICRO** Kanzleisoftware. Diese Anpassung ist laut Berlin in der Version 9.09 enthalten.

2. **Umsetzung §15a Abs. 1 RVG**

Am 05.08.2009 ist mit dem neuen § 15a RVG eine bedeutsame Änderung des anwaltlichen Vergütungsrechts in Kraft getreten:

Nach § 15a Abs. 1 RVG können Sie im Fall der Gebührenanrechnung künftig grundsätzlich beide von der Anrechnung erfassten Gebühren von Ihrem Auftraggeber fordern; insgesamt jedoch nicht mehr als den um den Anrechnungsbetrag verringerten Gesamtbetrag beider Gebühren. Im Ergebnis besteht bei Abrechnungen somit künftig die Möglichkeit zu wählen, welche der beiden Gebühren durch die Anrechnung vermindert werden soll.

Hierzu gibt es ab der Version 9.09 in den „Einstellungen Gebühren/Kosten“, Registerkarte „Allgemeines“ die Abfrage „**Anrechnungsziel gem. § 15a Abs. 1 RVG festlegen**“; **Achtung lokale Benutzereinstellung!!!** Bei ankreuzen dieser Abfrage, erfolgt bei Abrechnungserstellung im Anrechnungsfall eine Abfrage, auf welche Gebühr die Anrechnung vorgenommen werden soll. Bei Akten, welche vor diesem Datum angelegt wurden, erfolgt eine Abfrage, ob die Anrechnung nach dem neuen Recht erfolgen soll!

Durch das neue Gesetz wird die Wirkung der Anrechnung sowohl im Innenverhältnis zwischen Anwalt und Mandant als auch gegenüber Dritten, also insbesondere im gerichtlichen Kostenfestsetzungsverfahren, nunmehr ausdrücklich geregelt. Es wird klargestellt, dass sich die Anrechnung im Verhältnis zu Dritten grundsätzlich nicht auswirkt. In der Kostenfestsetzung muss also etwa eine Verfahrensgebühr auch dann in voller Höhe festgesetzt werden, wenn eine Geschäftsgebühr entstanden ist, die auf sie angerechnet wird. Sichergestellt ist jedoch, dass ein Dritter nicht über den Betrag hinaus auf Ersatz oder Erstattung in Anspruch genommen werden kann, den der Rechtsanwalt von seinem Mandanten verlangen kann.